

# Neue Regeln für das Heizen und Kühlen mit Sonne, Erde, Umwelt und Biomasse



**Der Autor**  
Dipl.-Ing. UT  
Melita Tuschinski,  
Freie Architektin,  
Stuttgart

## Was Sachverständige zum novellierten Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG 2011 wissen sollten

Wer heute einen Bauantrag einreicht, muss ein energieeffizientes Gebäude errichten – wie es die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) fordert. Parallel dazu muss er das novellierte Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) erfüllen, d.h. einen Teil der benötigte Wärme und Kälte über erneuerbare Energiequellen decken oder die Energieeffizienz des Gebäudes durch anerkannte Ersatzmaßnahmen steigern. Betraf das erste Wärmegesetz 2009 vorwiegend Neubauten, gilt die Novelle nun auch für die umfassende Sanierung öffentlicher Gebäude. Der Beitrag erläutert die wichtigsten Änderungen und Neuerungen des Gesetzes.

Wer sich mit dem Wärmegesetz 2011 befasst, muss sich mit Geduld wappnen: Das Bundesgesetzblatt hat am 15.04.2011 nur die Änderungen und Neuerungen im Vergleich zum ersten, bundesweiten Wärmegesetz (EEWärmeG 2009) verkündet. Auch ist die Novelle im neuen Europa-rechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE 2011) integriert. Dieses Artikelgesetz ändert »auf einen Streich« gleich fünf deutsche Vorschriften:

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- das Erneuerbare Energien-Wärmege-  
setzes (EEWärmeG),
- das Energiestatistikgesetz (EnStaG),
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG).

Der letzte Artikel regelt das Inkrafttreten dieser erneuerten Gesetze.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat auf seinen Webseiten auch eine konsolidierte Fassung des erneuerten Wärmegesetzes als PDF-Datei veröffentlicht.<sup>1</sup> Im Fachportal [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de) finden Interessierte das geänderte Gesetz auch als Webseiten im HTML-Format. An der roten Schriftfarbe können sie sofort erkennen, was in der novellierten Fassung neu und geändert ist.

<sup>1</sup> Siehe auf der Webseite des BMU unter [http://www.bmu.de/erneuerbare\\_energien/downloads/doc/40512.php](http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/40512.php). Die konsolidierte Fassung des EEWärmeG in der seit 01.05.2011 geltenden Fassung kann dort abgerufen werden unter [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eewaermeg\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eewaermeg_bf.pdf).

### Erneuerbare Energien für Europa

Der ausführliche Titel des neuen Artikelgesetzes zeigt den aktuellen Anlass: Es dient der »Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen«. Diese 46 Seiten umfassende EU-Richtlinie hat das Amtsblatt der Europäischen Union bereits am 23.04.2009 verkündet. Die Bürger der einzelnen Mitgliedsstaaten sind jedoch nicht direkt angesprochen. Die EU-Richtlinie verpflichtet deren Regierungen, entsprechende Gesetze, Verordnungen oder Normen zu erlassen oder zu verändern, damit sie die EU-Ziele und den entsprechenden Zeitplan erfüllen.

Die weitsichtige Energieversorgung und der Umweltschutz gehörten schon seit Beginn der Europäischen Gemeinschaft zu deren Hauptanliegen. Im Gebäudebereich sieht die Europäische Union heute insbesondere in einer gesteigerten Energieeffizienz und in der Nutzung erneuerbarer Energien reelle Chancen. Denn nach menschlichem Ermessen können wir nur auf erneuerbare Energien als unerschöpfliche Quellen bauen, die Umwelt schonen und uns von ausländischen Energieimporten befreien. Dafür hat die Europäische Union das Ziel verabschiedet, dass im Jahr 2020 die erneuerbaren Energien mindestens 20 % des Brutto-Endenergieverbrauchs der EU decken. Durch die EU-Richtlinie verpflichtet sie ihre Mitgliedsstaaten, den Energieverbrauch

(Strom, Kraftstoffe/Verkehr, Wärme/Kälte) zu reduzieren. In der Anlage listet die Richtlinie für jedes Land die nationalen Gesamtziele, d.h. den Anteil der erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch im Jahr 2020 auf. Deutschland muss demnach seinen Anteil von 5,8 % im Jahr 2005 bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % erhöhen. Die Bundesregierung hat am 04.08.2010 der Europäischen Kommission über den »Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien« mitgeteilt, dass sie sogar einen Anteil von 19,6 % anstrebt.

### Schrittweise zum Ziel

Die EU-Richtlinie regelt erstmals auch die Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien im Baubereich und verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, diese Ziele durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu erreichen, allerdings in drei Stufen:

#### 1. In Gebäuden erneuerbare Energien nutzen oder Energieeffizienz steigern

Diese Anforderung gilt seit dem 05.12.2010. Alternativ zur Nutzung erneuerbarer Energien können die Mitgliedsländer auch die Energieeffizienz der Gebäude steigern, insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie durch Qualitätsanforderungen im Sinne von Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehäusern. Diese erste Stufe hat Deutschland bereits durch das erste EE-

WärmeG 2009 erfüllt. Die Novelle 2011 passt lediglich einige Details an.

## 2. Öffentliche Gebäude nutzen erneuerbare Energien vorbildlich

Diese Anforderung gilt ab dem 01.01.2012. Auch diese Stufe haben wir in Deutschland mit dem ersten EEWärmeG 2009 für neu erbaute öffentliche Gebäude erreicht. Allerdings fordert die EU-Richtlinie, dass öffentliche Gebäude auch bei größeren Sanierungsmaßnahmen als vorbildliche Nutzer von erneuerbarer Energien wirken und dass sie die Bürger auch ausführlich darüber informieren. Die Wärmegegesetz-Novelle 2011 setzt diese EU-Forderung um.

## 3. Erneuerbare Energien im Neubau und saniertem Baubestand nutzen

Diese dritte Stufe müssen die EU-Mitgliedsländer bis Ende des Jahres 2014 umsetzen. Ab 2015 sollen alle Bestandsbauten erneuerbare Energien nutzen, wenn sie umfassend saniert werden. Die Bundesregierung hat diese EU-Anforderung bis zum Ende des Jahres 2014 zurückgestellt, was die Opposition heftig kritisiert hat. Erst nach den Erfahrungsberichten der Bundesländer zum aktuellen Wärmegegesetz will die Bundesregierung die weiteren Änderungen angehen sowie die künftige finanzielle Förderung für die Jahre 2013 und 2014 klären. Das Wärmegegesetz 2011 sichert die Fördermittel im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) zunächst bis Ende nächsten Jahres.

### Die Neuerungen auf einen Blick

Die neu hinzugekommenen Paragraphen des EEWärmeG 2011 zeigen, welche wesentlichen Neuerungen das Gesetz umfasst:

- **Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude** (§ 1a). Die öffentliche Hand zeigt, wie man erneuerbare Energien vorbildlich nutzt.
- **Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden** (§ 5a). Das Wärmegegesetz greift nun auch bei Sanierungen im Bestand – allerdings soweit nur bei öffentlichen Gebäuden, wenn sie umfassend modernisiert werden.
- **Information über die Vorbildfunktion** (§ 10a). Die öffentliche Hand muss die Bürger informieren, wie sie ihre Vorbildfunktion erfüllt.

- **Installateure für Erneuerbare Energien** (§ 16a). Spezialisierte Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind gefragt. Die Handwerkskammern können Regeln für die Prüfung von Fortbildungen im Sinne der Anforderungen der EU-Richtlinie erlassen.

- **Berichte der Länder** (§ 18a). Damit die Bundesregierung ihrerseits der Europäischen Kommission melden kann, muss sie zunächst die Berichte der Bundesländer auswerten, die erstmals am 30. Juni dieses Jahres fällig waren, allerdings ohne Angaben zur neuen Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude.

### Erneuerbare Kälte im Blick

Eigentlich müsste die Novelle »Erneuerbare-Energien-Wärme- und Kältegesetz« heißen, denn in dem gesamten Wärmegegesetz 2011 erscheint jedes Mal, wenn von »Wärme« die Rede ist, die neue Ergänzung »und Kälte«. Sprach das Wärmegegesetz 2009 noch von »Netzen der Nah- oder Fernwärmeversorgung«, präzisiert die Novelle »Wärme- oder Kältenetze« und spricht von der »insgesamt verteilten Wärme oder Kälte«. Die Begriffe »Fernwärme oder Fernkälte« definiert das erneuerte Wärmegegesetz 2011 als diejenige »Wärme oder Kälte, die in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz verteilt wird«. Zwar war die erneuerbare Kälte auch im ersten Wärmegegesetz 2009 bereits inbegriffen, jedoch leicht zu übersehen. Diese Gefahr besteht nun nicht mehr, weil das neue Wärmegegesetz ausdrücklich »Wärme und Kälte« oder »Wärme- und Kälteenergiebedarf« aufführt. Die Novelle definiert im § 2 (Begriffsbestimmungen) im ersten Absatz unter Nr. 5, was wir unter erneuerbare Kälte verstehen sollen: **Erneuerbare Kälte** ist demnach die *Kälte aus erneuerbaren Energien, die entweder direkt dem Erdboden oder dem Wasser entnommen und technisch nutzbar gemacht wird oder die indirekt aus Wärme technisch nutzbar gemacht wird, die ihrerseits aus erneuerbaren Energien entstammt* (Geothermie, Umweltwärme, Solarwärme oder Wärme aus Biomasse).

### Öffentliche Gebäude einen Schritt voraus

Es ist nicht das erste Mal, dass öffentliche Gebäude in der EU eine energetische Sonderrolle spielen. Bereits die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) – sie

setzte die EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude um – verpflichtete die Eigentümer bestimmter Dienstleistungsgebäude, einen Energieausweis gut sichtbar auszuhängen, wenn viele Bürger sie besuchen, weil sie darin auf über 1.000 m<sup>2</sup> öffentliche Dienste wahrnehmen können.

Auch die neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien baut auf die Vorbildwirkung öffentlicher Gebäude. Die Novelle des Wärmegegesetzes nimmt die öffentliche Hand vielfach in die Pflicht, räumt ihr jedoch auch etliche Ausnahmeregel ein. Es handelt sich dabei um Bundes-, Landes- und Kommunalbauten sowohl in Deutschland als auch im Ausland – wenn sie Eigentum der öffentlichen Hand sind. Diese Vorbildrolle beschränkt sich allerdings nur auf bestimmte *Nichtwohngebäude*, wenn die öffentliche Hand deren Eigentümer oder Besitzer ist und wenn die Bauten für bestimmte Aufgaben (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtspflege) genutzt werden oder als öffentliche Einrichtung dienen.

Der Unterschied zwischen »Eigentümer« und »Besitzer«: Dem Eigentümer gehört das Gebäude. Er darf es vermieten, verkaufen und vererben. Der Besitzer bewohnt oder benutzt das Gebäude lediglich, beispielsweise als Mieter oder Pächter. Wenn der Eigentümer sein Gebäude selbst bewohnt oder benutzt, wird er auch zu dessen Besitzer.

Typische öffentliche Gebäude wären die Dienstsitze von Ministerien, Rathäuser, Finanzämter oder Kreiswehersatzämter. Wohnhäuser gehören also nicht dazu, auch wenn sie von der öffentlichen Hand erbaut und finanziell gefördert werden, beispielsweise als sozialer Wohnungsbau. Wenn öffentliche Unternehmen ihre Dienste im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen leisten, bilden ihre Gebäude auch eine Ausnahme zur Vorbildfunktion nach dem Wärmegegesetz, insbesondere wenn sie Speisen und Getränke abgeben sowie Produktions-, Lager- oder Vertriebsbauten umfassen. Gebäude der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sowie zur Versorgung mit Energie oder Wasser bilden auch Ausnahmen, genau wie die Bauten der Bundeswehr, die militärische oder zivile Güter lagern. Wenn ein Gebäude nicht vollständig, sondern nur überwiegend als öffentliches Gebäude genutzt wird, ist es ein »gemischt genutztes Gebäude« im Sinne des Wärmegegesetzes 2011.

**Unterschiedliche Regeln im Baubestand**

Nach wie vor gilt auch das Wärmegesetz 2011 vorwiegend für Neubauten. Für Bestandsbauten greift das novellierte Gesetz nur, wenn ein öffentliches Gebäude grundlegend renoviert wird. Dann muss der Eigentümer dafür sorgen, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf des sanierten Gebäudes die Anforderungen des Wärmegesetzes wie folgt erfüllt:

- **Biogas** muss mindestens ein Viertel (25 %) des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des sanierten öffentlichen Gebäudes decken;
- **Solarenergie, feste oder flüssige Biomasse, Geothermie, Umweltwärme oder Kälte aus erneuer-**

**baren Energien** muss mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des sanierten öffentlichen Gebäudes decken.

Diese Regeln gelten auch dann, wenn die öffentliche Hand ihre öffentlichen Gebäude im Ausland umfassend saniert.

Das Wärmegesetz 2011 bezeichnet die umfassend energetisch sanierten Bestandsbauten als »grundlegend renoviert« und setzt damit den Begriff der EU-Richtlinie »größere Renovierung« in Deutschland um. Ein Bestandsbau wird im Sinne des Wärmegesetzes 2011 *grundlegend renoviert*, wenn man innerhalb von zwei Jahren sowohl seine Heizungsanlage als auch seine Gebäudehülle mindestens folgendermaßen energetisch saniert:

- **Heizung:** Der Heizkessel wird ausgetauscht oder die Heizungsanlage wird auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt.

- **Gebäudehülle:** Über ein Fünftel (mehr als 20 %) der Oberfläche des Gebäudes wird saniert und zwar dermaßen, dass sich das energetische Verhalten des Gebäudes verbessert.

Es fällt auf, dass das Wärmegesetz 2011 und die aktuelle EnEV 2009 mit unterschiedlichen Maßstäben arbeiten. Die EnEV greift bei der Sanierung der Gebäudehülle nur dann, wenn mehr als ein Zehntel (10 %) der gesamten Bauteilfläche des Gebäudes (Außenwand, Dach, Fenster) energetisch verändert wird. Praktisch bedeutet dies, dass Sachverständige bei öffentlichen Gebäuden im Bestand

**Tabelle 1:** Übersicht der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen, wie sie von verpflichteten Bauherrn und Eigentümern gemäß dem Wärmegesetz 2011 genutzt werden.

Anforderungen/ Erneuerbare Energie	Wie wird sie gemäß dem erneuerten Wärmegesetz 2011 genutzt?	Deckungsrate Wärme- und Kälteenergiebedarf	
		Neubau	Grundlegend renovierte öffentliche Gebäude
<b>Solarenergie</b>	Solarthermischen Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger mit dem europäischen Prüfzeichen »Solar Keymark« zertifiziert.  Als Ersatzmaßnahme nur wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Nutzfläche.	Nichtwohnbauten 15 % ----- Kleine Wohnhäuser 0,04 m <sup>2</sup> /Nutzfläche ----- Große Wohnhäuser 0,03 m <sup>2</sup> /Nutzfläche	mindestens 15 %
<b>Biogas</b>	In Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder in Heizkesseln nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.	mindestens 30 %	mindestens 25 %
<b>Flüssige Biomasse</b>	Nachhaltig erzeugtes Bioöl in Heizkesseln nutzen, der der besten verfügbaren Technik entspricht.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Feste Biomasse</b>	Effiziente Heizungs- und Warmwasseranlagen nutzen, deren Umwandlungswirkungsgrad bestimmte Werte erreicht.  Effiziente Biomassekessel oder automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger nutzen.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Geothermie und Umweltwärme</b>	Effiziente Wärmepumpen mit nachvollziehbarem Betrieb und Prüfzeichen: Umweltzeichen »Euroblume«, »Blauer Engel« oder »European Quality Label for Heat Pumps«.	mindestens 50 %	mindestens 15 %
<b>Erneuerbare Kälte</b>	Wird technisch nutzbar gemacht (direkt aus der Erde, Grundwasser, Oberflächenwasser oder durch indirekt aus Wärme aus anerkannten erneuerbaren Energien), sie muss der Raumkühlung dienen und der Endenergieverbrauch für ihre Erzeugung, Rückkühlung und Verteilung muss nach der besten verfügbaren Technik gesenkt werden.	Direkte Kälteerzeugung aus EE - Anteil wie oben. ----- Kälte indirekt durch Wärmezufuhr, Anteil wie Wärmeerzeugung aus Energieträger. ----- Kälte direkt durch Geothermie oder Umweltwärme – mindestens 50 %	mindestens 15 %

zwei verschiedene Berechnungen durchführen müssen, um festzustellen, ob die EnEV und das Wärmegesetz jeweils greifen.

### Nutzungspflicht im Baubestand

Wer ein neues Haus oder Gebäude baut, muss nach wie vor die Nutzungspflichten nach dem Wärmegesetz erfüllen oder mittels anerkannter Ersatzmaßnahmen die Energieeffizienz des Gebäudes steigern.

Das novellierte Wärmegesetz hat den § 3 (Nutzungspflicht) um drei weitere Absätze erweitert, die alle drei den Baubestand betreffen:

- **Renovieren:** Die öffentliche Hand muss den Wärme- und Kälteenergiebedarf von öffentlichen Gebäuden im Bestand teilweise durch erneuerbare Energien decken, wenn sie diese grundlegend renoviert, sei es in Deutschland oder im Ausland. Dieses gilt für öffentliche Gebäude, die Eigentum der öffentlichen Hand sind. Wenn die öffentliche Hand nur Besitzerin eines öffentlichen Bestandsgebäudes ist, muss sie sicherstellen, dass im Falle einer grundlegenden Renovierung der Eigentümer die vorbildliche Nutzungsfunktion nach dem Wärmegesetz erfüllt;
- **Mieten oder pachten:** Wenn die öffentliche Hand Gebäude neu mietet oder pachtet, kommen in erster Linie solche Bauten in Betracht, die bereits erneuerbare Energien vorbildlich nutzen. In zweiter Reihe folgen die Gebäude, deren Eigentümer sich verpflichten, dass sie die vorbildliche Nutzungspflicht im Falle einer grundlegenden Renovierung erfüllen werden;
- **Länderregeln:** Die Bundesländer können für öffentliche Gebäude im Bestand – jedoch nicht für die Gebäude des Bundes – eigene Regeln aufstellen, wie diese die Vorbildfunktion erfüllen können. Auch können sie für alle Gebäude im Bestand Pflichten einführen, wie die Eigentümer erneuerbare Energien nutzen müssen. In Baden-Württemberg gilt beispielsweise das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EwärmeG BW), jedoch nur im Wohnbestand. Seit dem 01.01.2010 müssen die Eigentümer von Wohngebäuden mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien decken, wenn sie die Heizungsanlage ihres Hauses austauschen.

### Ausnahmen erheblich erweitert

Das Wärmegesetz listet im § 4 (Geltungsbereich der Nutzungspflicht) auch sämtliche Gebäude auf, die aufgrund ihrer Nutzung nicht unter dieses Gesetz fallen. Die Novelle erweitert diese Reihe um die Gebäude der Bundeswehr.

Aus Sicherheitsgründen und aufgrund wehrtechnischer Begebenheiten sollen sie keine erneuerbarer Energien nutzen müssen, wenn dies mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr unvereinbar ist. Diese Ausnahme von der grundsätzlichen Nutzungspflicht sollten Sachverständige jedoch sehr eng auslegen – wie die Bundesregierung in ihrer Begründung empfiehlt.

Die Gesetzesnovelle hat den § 9 (Ausnahmen) erheblich erweitert: Die neuen Absätze 2 und 2a betreffen beide die grundlegend renovierten öffentlichen Gebäude, die eigentlich erneuerbare Energien vorbildlich nutzen müssten. Sie werden in folgenden Fällen als Ausnahmen befreit:

- Die Pflichten des Denkmalschutzes sprechen dagegen;
- Andere öffentlich-rechtliche Pflichten widersprechen;
- Die Nutzung ist im Einzelfall technisch unmöglich;
- Der Aufwand würde zu einer unbilligen Härte führen.

Öffentliche Gebäude, die Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, befreit das Wärmegesetz auch von der Vorbildfunktion, wenn die Gemeinde überschuldet ist oder wenn die weiter oben genannten Ausnahme-Fälle bestehen.

Ausgenommen sind auch bestimmte öffentliche Gebäude im Ausland, bei denen das Wärmegesetz zwar greifen würde, weil sie neu gebaut oder grundlegend renoviert werden. Wenn am Belegensort jedoch überwiegende Gründe dagegen sprechen, nimmt das Gesetz sie von diesen Pflichten aus.

### Öffentlichkeit als Nachweis-Prüfer

Eigentümer, deren Bauvorhaben unter das Wärmegesetz fallen, müssen anhand von Nachweisen belegen, dass sie ihre Pflichten erfüllt haben und weiterhin erfüllen. Nur die öffentliche Hand ist von der allgemeinen Nachweispflicht befreit, weil sie die Öffentlichkeit im Internet oder auf eine andere Art und Weise informiert. Der Öffentlichkeit wird in diesem Fall die »Prüffunktion« übertragen. Im § 10a (In-

formationen über die Vorbildfunktion) verpflichtet das Wärmegesetz die öffentliche Hand, insbesondere über die pflichtmäßige Nutzung von Biomasse, 15 Kalenderjahre lang ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage oder des Abschlusses einer grundlegenden Renovierung zu informieren. Wenn ein öffentliches Gebäude zwar grundlegend renoviert wird, jedoch die Nutzungspflicht wegen unbilliger Härte entfällt, muss die öffentliche Hand auch über die durchgeführten Wirtschaftlichkeits-Berechnungen und die zugrunde gelegten Annahmen informieren.

### Bund verspricht passende Formulare

Damit das Nachweisverfahren bundesweit einfacher und einheitlicher abläuft, kann das Bundesumweltministerium einvernehmlich mit dem Bundesbauministerium durch eine Verordnung zum Wärmegesetz passende Formulare für Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen einführen. Das klingt auf den ersten Blick vielversprechend. Das Wärmegesetz räumt jedoch damit auch das Recht ein, dass die Verpflichteten zusätzliche Daten gegenüber der Behörde nachweisen müssen, damit die Nutzungspflicht besser überwacht wird. Personenbezogene Daten sollen dabei entsprechend geschützt werden. Die neue Verordnung zum Wärmegesetz soll auch fordern können, dass Verpflichtete zusätzliche Nachweise vorlegen und aufbewahren müssen und dass sie den Anteil der erneuerbaren Energien am Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes nachweisen. Wenn sie Wärmepumpen nutzen, soll der Anteil gemäß der Methode im Anhang der EU-Richtlinie berechnen werden. Ob und wann diese Verordnung zum Wärmegesetz tatsächlich kommt, ist noch ungewiss.

### EEWärmegesetz greift gestaffelt

Am 01.05.2011 ist das novellierte Wärmegesetz bereits in Kraft getreten. Der § 19 (Übergangsvorschriften) regelt, für welche Bauvorhaben das erneuerte Gesetz greift. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist das Datum maßgeblich, an dem der Bauherr den Bauantrag oder den Antrag auf Zustimmung eingereicht hat. Bei Bauvorhaben im Kenntnissgabeverfahren gilt das Datum, wann der Bauherr die Behörde informiert hat. Und bei Bauvorhaben, für die weder eine Genehmigung noch eine Kenntnissgabe benötigt wird, gilt das Datum, zu welchem der

Bauherr oder Eigentümer tatsächlich mit den Baumaßnahmen begonnen hat. Die **Tabelle 2** zeigt eine Übersicht für alle Arten von Bauvorhaben.

Gestaffelt greift das Wärmegesetz in solchen Bundesländern, in denen gesonderte Regeln für die Anwendung des § 10 (Nachweise) gelten. In diesen Ländern gilt der § 10 (Nachweise) noch bis

Ende Oktober in der »alten« Fassung nach dem Wärmegesetz 2009.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist dieses beispielsweise der Fall. Hier gilt seit dem 24.12.2009 das »Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeGD NRW)«. Nicht die zuständigen Behör-

den, sondern hauptsächlich bestimmte Sachkundige nach dem Wärmegesetz vollziehen hier das Gesetz. Es sind Fachleute, die gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) nach § 21 (Ausstellungsbezeichnung für bestehende Gebäude) Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnbestand ausstellen. Die zuständigen Behörden – kreisfreie Städte, große und

**Tabelle 2: EEWärmeG 2011 oder EEWärmeG 2009? Welche Anforderungen gelten für Bauvorhaben? Das EEWärmeG 2011 gilt seit dem 01.05.2011 bundesweit.**  
Achtung: In einigen Bundesländern und für Baumaßnahmen für öffentliche Gebäude im Sinne des Wärmegesetzes gelten gesonderte Fristen!

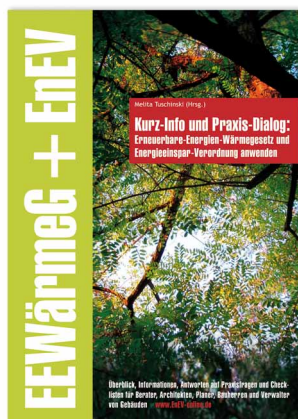
BAUVORHABEN	Maßgeblicher Zeitpunkt		Welche Fassung gilt?		
	vom 01.01. 2009 bis 30.04.2011	ab 01.05.2011		EEWärmeG 2009	EEWärmeG 2011
		vom 01.05.2011 bis 31.10.2011	ab 01.11.2011		
<b>genehmigungsbedürftig</b>					
<b>Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung</b>	Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht			EEWärmeG 2009	
		Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht			EEWärmeG 2011
		Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht*)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung eingereicht*)		EEWärmeG 2011
<b>Bauanzeige</b>	Bauanzeige erstattet			EEWärmeG 2009	
		Bauanzeige erstattet			EEWärmeG 2011
		Bauanzeige erstattet *)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauanzeige erstattet *)		EEWärmeG 2011
<b>nicht genehmigungsbedürftig</b>					
<b>Kenntnisgabe Verfahren</b>	Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht			EEWärmeG 2009	
		Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht			EEWärmeG 2011
		Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht*)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauvorhaben der Gemeinde zur Kenntnis gebracht*)		EEWärmeG 2011
<b>genehmigungsfrei, anzeigefrei, verfahrensfrei</b>	Bauausführung begonnen			EEWärmeG 2009	
		Bauausführung begonnen			EEWärmeG 2011
		Bauausführung begonnen*)			EEWärmeG 2011 + § 10 Nachweise EEWärmeG 2009
			Bauausführung begonnen*)		EEWärmeG 2011

\*) Hinweis: In Bundesländern – wie Bremen oder Nordrhein-Westfalen (NRW) - die zum Wärmegesetz 2009 abweichende Regelungen zum § 10 (Nachweise) getroffen haben, gilt dieser Paragraph noch bis Ende Oktober 2011 in der ‚alten‘ Fassung nach dem EEWärmeG 2009.

mittlere kreisangehörigen Städte und die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden – überwachen den Vollzug nur noch ganz allgemein: Sie überprüfen die Nachweise für die Nutzung von Biomasse, nehmen Anzeigen für die Befreiung entgegen, erteilen Ausnahme genehmigungen und verfolgen Ordnungswidrigkeiten.

## Fazit

Das novellierte Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) weitet die Reihe der Verpflichteten erheblich aus: Die Vertreter der öffentlichen Hand müssen nun auch Experten für die Belange der erneuerbaren Energien einschalten, wenn sie bestimmte öffentliche Gebäude umfassend energetisch sanieren. Für Sachverständige eröffnen sich durch das novellierte Wärmegesetz 2011 vielfache Chancen für Aufträge zur Beratung, Planung und Nachweisführung. Im Vergleich zum ersten Wärmegesetz gelten jedoch vielfache Änderungen und Neuerungen. In diesem Artikel haben wir nur die wichtigsten Aspekte aufgeführt. Sachverständige sollten sich unverzüglich kundig machen und sich einen Wissensvorsprung in diesem zukunftsorientierten Bereich der erneuerbaren Energien im Neubau und Baubestand sichern.



Im Fachportal [EnEV-online.de](http://EnEV-online.de) finden Interessierte die kostenfreie Broschüre zum Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011). Titelbild der Publikation für Fachleute, Bauherren, Eigentümer und Verwalter; © Gestaltung Titelseite: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München

## Quellen

**EU-Richtlinie EE:** Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschlie-

Benden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 140 vom 05.06.2009, Seite 16–62.

**EAG EE 2011:** Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12.04.2011, verkündet am 15.04.2011 im BGBl. I 2011, S. 619–635. Es ist seit dem 01.05.2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011).

**EEWärmeG 2009:** Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 07.08.2008, verkündet am 18.08.2008 im BGBl. I 2008, Teil I, S. 1658 ff. Das EEWärmeG war vom 01.01.2009 bis einschließlich 30.04.2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2009](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2009).

**EEWärmeG 2011:** EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12.04.2011, verkündet am 15.04.2011 im BGBl. I 2011, S. 623 ff. Das EEWärmeG 2011 ist seit dem 01.05.2011 in Kraft, [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.de/eewaermeg/2011](http://www.enev-online.de/eewaermeg/2011)

**EEWärmeG-DG NRW 2009:** Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) vom 17.12.2009, verkündet am 23.12.2009 im GVBl. NRW. Nr. 75, S. 875 ff. Es gilt seit 24.12.2009; <https://recht.nrw.de>

**EnEV 2009:** EnEV 2007 geändert durch die »Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung« vom 29.04.2009, verkündet am 30.04.2009 im BGBl. I 2009, S. 954–989. Die EnEV 2009 ist seit dem 01.10.2009 in Kraft; [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de).

## Kontaktdaten

Melita Tuschinski ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 betreut sie das führende Fachportal EnEV-online zur praktischen Anwendung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) redaktionell.

Kontakt: Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,  
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin  
Bebelstraße 78  
70193 Stuttgart  
Tel. 0711/6 15 49 26  
Fax 0711/6 15 49 27  
E-Mail [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)